Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen

I.	Konstituierung und Kreistagsvorsitz	3
	§ 1 Konstituierung	
	§ 2 Kreistagsvorsitz	
II.	Kreistagsabgeordnete	4
	§ 3 Pflichten der Kreistagsabgeordneten	
III.	Fraktionen	4
	§ 4 Bildung und Stärke der Fraktionen	4
IV.	Ältestenrat	5
	§ 5 Ältestenrat	5
V.	Plenum des Kreistages	5
	§ 6 Einberufung	5
	§ 7 Beschlussfähigkeit	
	§ 8 Dauer der Plenarsitzung	6
	§ 9 Zeitkontingent	7
	§ 10 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen	7
VI.	Sitzungs- und Redeordnung	7
	§ 11 Eröffnung der Aussprache	7
	§ 12 Wortmeldung	8
	§ 13 Reihenfolge der Wortmeldungen	
	§ 14 Redezeit	
	§ 15 Zwischenfragen	
	§ 16 Persönliche Bemerkungen	
	§ 17 Abgabe von Erklärungen	
	§ 18 Mitwirkung des Kreisausschusses	
	§ 19 Mitwirkung des Ausländerbeirates	9
VII.	Zur Geschäftsordnung	
	§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung	
	§ 21 Bemerkungen zur Anwendung der Geschäftsordnung	
	§ 22 Antrag auf Nichtbefassung	
	§ 23 Vertagung und Schluss der Beratung	11

VIII.	Beratung der Tagesordnung	11
	§ 24 Beratung der Tagesordnung	11
IX.	Vorlagen und Anträge	12
	§ 25 Behandlung von Anträgen	
	§ 26 Vorlagen des Kreisausschusses	
	§ 27 Antragskonkurrenz	13
	§ 28 Dringlichkeitsanträge	13
	§ 29 Bekanntmachung	13
Χ.	Haushaltsberatungen	13
	§ 30 Haushaltsvorlagen	13
	§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen	
XI.	Anfragen	14
	§ 32 Fragestunde	
	§ 33 Behandlung der Anfragen	
XII.	Gegenstände aus der vorhergehenden Wahlperiode	
	§ 34 Behandlung von Gegenständen aus der vorhergehenden Wahlperiode	15
XIII.	Abstimmung	15
	§ 35 Form der Abstimmung	15
	§ 36 Reihenfolge der Abstimmung	
	§ 37 Abstimmungsregeln	16
XIV.	Wahlen	16
	§ 38 Durchführung von Wahlen	16
XV.	Ausschüsse	17
. .	§ 39 Bildung und Stärke der Ausschüsse	
	§ 40 Vorsitz und Stellvertretung	
	§ 41 Verfahren	
	§ 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages	
	§ 43 Teilnahme des Kreisausschusses	
	§ 44 Berichterstattung	
	§ 45 Niederschrift über Ausschusssitzungen	18
XVI.	Ordnungsbestimmungen	18
	§ 46 Ruf zur Sache	18
	§ 47 Ordnungsruf und Wortentziehung	19
	§ 48 Einspruch	19
	§ 49 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung	19

	§ 50 Unterbrechung der Sitzung	19
	§ 51 Ordnung im Sitzungssaal	
	§ 52 Rauchverbot	
	§ 53 Verfahren und Ordnung in den Ausschüssen	20
XVII.	Beurkundung der Verhandlungen	20
	§ 54 Niederschrift	20
	§ 55 Tonbandaufnahme	21
XVIII.	Dienstreisen	21
	§ 56 Zustimmung zu Dienstreisen	21
XIX.	Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung	21
	§ 57 Auslegung der Geschäftsordnung	
	§ 58 Abweichung von der Geschäftsordnung	
XX.	In-Kraft-Treten	22
	§ 59 In-Kraft-Treten	22
	3 00 111 14 010 110 1011	

Aufgrund des § 32 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat der Kreistag am 7. Mai 2007 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Konstituierung und Kreistagsvorsitz

§ 1 Konstituierung

- (1) In der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages führt das an Lebensjahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Kreistages den Vorsitz, bis die/der neu gewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.
- (2) ¹Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n (Kreistagsvorsitzende/r) und eine/n oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter in geheimer Wahl. ²Die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter bestimmt die Hauptsatzung.
- (3) ¹Das Amt der/des Kreistagsvorsitzenden endet, wenn es der Kreistag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten beschließt. ²Das Gleiche gilt für ihre/seine Vertreter/innen.

§ 2 Kreistagsvorsitz

- (1) ¹Die/Der Kreistagsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Will sie/er sich selbst an der Beratung als Redner/in beteiligen, so muss sie/er während dieser Zeit den Vorsitz abgeben. ³Sie/er leitet die Verhandlungen sachlich, gerecht und unparteilisch, wahrt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ist die/der Kreistagsvorsitzende an der Wahrnehmung ihrer/seiner Geschäfte verhindert, so vertritt sie/ihn eine/r ihrer/seiner gewählten Vertreter/innen.
- (3) ¹Die/der Kreistagsvorsitzende führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt ihn nach außen. ²Sie/Er verfügt über die vom Kreistag im Haushaltsplan bereit gestellten Verfügungsmittel.
- (4) Vor Schluss der Sitzung gibt die/der Kreistagsvorsitzende nach den Vereinbarungen im Ältestenrat oder nach Beschluss des Kreistages den Termin der nächsten Sitzung bekannt.

II. Kreistagsabgeordnete

§ 3 Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderungen, verspätetem Eintreffen oder dem vorzeitigen Verlassen der Sitzung haben die Kreistagsabgeordneten ihr Fernbleiben bzw. Gehen der/dem Kreistagsvorsitzenden (oder dem Büro der Kreisorgane) schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
- (3) Wer ohne Entschuldigung einer Sitzung fern bleibt bzw. sich nicht innerhalb von einer Woche nach der Sitzung entschuldigt, wird in der Niederschrift als "unentschuldigt" geführt.

III. Fraktionen

§ 4 Bildung und Stärke der Fraktionen

- (1) ¹Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens vier Abgeordneten. ³Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter vier, geht der Fraktionsstatus verloren.
- (2) Mitglieder des Kreistages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, sind als Gruppe anzuerkennen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten sind der/dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) § 26 a Absatz 1 Satz 4 HKO bleibt unberührt.

IV. Ältestenrat

§ 5 Ältestenrat

- (1) Zur Unterstützung der/des Kreistagsvorsitzenden, Verständigung zwischen den Fraktionen und zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, z.B. Gestaltung der Tagesordnung der Plenarsitzung, Jahresterminkalender, Tagungszeiten, Sitzungstage der Ausschüsse, innere Angelegenheiten des Kreistages und Auslegung der Geschäftsordnung, bildet der Kreistag einen Ältestenrat.
- (2) ¹Der Ältestenrat besteht aus der/dem Kreistagsvorsitzenden, ihren/seinen Stellvertretern/innen und den Fraktionsvorsitzenden. ²Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Gruppen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ältestenrates teil.
- (3) Den Vorsitz führt die/der Kreistagsvorsitzende.
- (4) ¹Die/der Kreistagsvorsitzende beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. ²Ist die/der Kreistagsvorsitzende verhindert, so vertritt sie/ihn eine/r ihrer/seiner Vertreter/innen. ³Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
- (5) ¹Die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden können sich jeweils durch ein Mitglied ihrer Fraktion bzw. Gruppe vertreten lassen. ²Der/Dem Kreistagsvorsitzenden ist von der Vertretung Kenntnis zu geben.
- (6) ¹Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er gibt Empfehlungen ab; er fasst keine Beschlüsse.

V. Plenum des Kreistages

§ 6 Einberufung

- (1) Die/der Kreistagsvorsitzende beruft die Kreistagsabgeordneten im Benehmen mit dem Kreisausschuss sowie unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein.
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²In eiligen Fällen kann die/der Kreistagsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. ³Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. ⁴Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist nicht zulässig.

- (3) Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages werden mittels einfachen Briefes versandt oder unmittelbar zugestellt.
- (4) ¹Die Tagesordnung des Kreistages wird in der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vereinbart. ²Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreistag beschlossen.
- (5) Im Übrigen gilt § 58 der HGO sinngemäß.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Für die Beschlussfähigkeit des Kreistages gelten die Vorschriften des § 53 HGO.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Kreistages hat das Recht, unmittelbar vor einer Abstimmung oder vor einer Wahl die Beschlussfähigkeit anzuzweifeln. ²Die Feststellung erfolgt durch Auszählung.

§ 8 Dauer der Plenarsitzung

- (1) ¹Die Aussprache über die Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kreistages endet spätestens um 23.00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. ²Der Tagesordnungspunkt, der vor 23.00 Uhr begonnen wurde, wird zu Ende geführt.
- (2) ¹Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. ²In der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung kann nur ein Mitglied des Kreistages für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. ³Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.
- (3) ¹Die/Der Kreistagsvorsitzende fragt um 22.00 Uhr die Antragstellerinnen/Antragsteller, welche Anträge vertagt und welche Anträge noch in der laufenden Sitzung behandelt und abgestimmt werden sollen.
- (4) ¹Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigte Punkte der Tagesordnung können durch Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages vertagt werden, und zwar abweichend von § 23 ohne Aussprache. ²Vertagte Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Kreistagssitzung mit Priorität (zu Beginn des Sitzungsteiles C) behandelt. ³Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgehandelt noch vertagt worden sind, findet eine verkürzte Aussprache statt, in der jede Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 3 Minuten hat. ⁴Liegen noch ein oder zwei Anträge zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache spätestens um 22.30 Uhr; liegen noch 3 oder mehr Anträge zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache sofort.
- (5) Im Anschluss daran werden die nach § 10 Absatz 3 zurückgestellten Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 9 Zeitkontingent

¹Alle Fraktionen sowie fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Sitzung ein Zeitkontingent zugeteilt. ²Dieses besteht für Fraktionen aus einem Grundkontingent von 30 Minuten pro Fraktion sowie zusätzlich einer Minute Redezeit pro Kreistagsabgeordneter/Kreistagsabgeordnetem. ³Jede/jeder fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten.

§ 10 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen.
- (2) Vertrauliche Beratungsgegenstände werden gem. § 52 HGO in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.
- (3) ¹Stellt ein Mitglied des Kreistages oder der Kreisausschuss den Antrag, einzelne Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, ist zunächst ohne nähere Begründung die Unterstützungsfrage an den Kreistag zu richten. ²Wird der Antrag von der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten unterstützt, werden die betreffenden Verhandlungsgegenstände bis zur Erledigung der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte zurückgestellt; alsdann wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Der Antrag auf Behandlung bestimmter Fragen in nichtöffentlicher Sitzung wird erst nach dem Ausschluss der Öffentlichkeit begründet.
- (5) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

VI. Sitzungs- und Redeordnung

§ 11 Eröffnung der Aussprache

Die/Der Kreistagsvorsitzende hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, soweit dieser nicht offensichtlich unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 12 Wortmeldung

Kreistagsabgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, müssen sich bei der/dem Kreistagsvorsitzenden nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes durch Handaufheben zu Wort melden.

§ 13 Reihenfolge der Wortmeldungen

- (1) ¹Im Rahmen der Aussprache ist das Wort zur Begründung des Antrages zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller zu erteilen. ²Darauf folgend wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- (2) Bei mehreren Wortmeldungen aus der gleichen Fraktion ist die Reihenfolge so zu halten, dass zunächst die verschiedenen Fraktionen die Gelegenheit erhalten, zu Wort zu kommen.
- (3) ¹Sprechen darf nur, wer von der/dem Kreistagsvorsitzenden das Wort erteilt bekommen hat. ²Auf das Glockenzeichen der/des Kreistagsvorsitzenden hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.

§ 14 Redezeit

- (1) Die/Der einzelne Redner/in darf nicht länger als 10 Minuten sprechen.
- (2) ¹Ist die Redezeit abgelaufen, so hat der/die Kreistagsvorsitzende den/die Redner/in darauf hinzuweisen. ²Beendet der/die Redner/in nach einmaliger Aufforderung seine/ihre Ausführungen nicht, so ist ihm/ihr das Wort zu entziehen. ³Sie/Er darf das Wort in derselben Aussprache zum gleichen Verhandlungsgegenstand nicht mehr erhalten.
- (3) Ist die den Rednerinnen/Rednern aus einer Fraktion zusammen zustehende Redezeit ausgeschöpft, bleiben Wortmeldungen weiterer Rednerinnen/Redner dieser Fraktion grundsätzlich unberücksichtigt.
- (4) ¹Abweichend von Abs. 3 ist der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, zu begründen, warum sich der Kreistag mit dem auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstand überhaupt und dann im Sinne eines bestimmten Beschlussvorschlages befassen soll. ²Die Redezeit dazu beträgt 5 Minuten.
- (5) Für die Redezeit in Haushaltsberatungen gilt § 31 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung.

§ 15 Zwischenfragen

¹Der/Die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redners/in außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, das Wort erteilen. ²Die Wortmeldung hierzu hat durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. ³ Zwischenfragen und deren Beantwortung werden nicht auf das Redekontingent

angerechnet, sie dürfen aber die Dauer von jeweils einer Minute nicht überschreiten. ⁴Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen keine Wertung enthalten. ⁵Sie werden vom Platz aus gestellt.

§ 16 Persönliche Bemerkungen

¹Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, kann nach Schluss oder Vertagung der Beratung, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen sie/ihn gerichtet waren, richtig zu stellen. ²Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten, eine Beratung findet nicht statt. ³Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen. ⁴Die/Der Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass ihr/ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird.

§ 17 Abgabe von Erklärungen

¹Außerhalb der Tagesordnung besteht die Möglichkeit, eine persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten vorzutragen. ²Diese Möglichkeit wird jedoch erst dann eingeräumt, wenn über den betreffenden Tagesordnungspunkt bereits abgestimmt und bevor der neue Tagesordnungspunkt aufgerufen wurde. ³Der Gegenstand der Erklärung ist der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. ⁴Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten, eine Beratung findet nicht statt.

§ 18 Mitwirkung des Kreisausschusses

¹Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. ²Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 19 Mitwirkung des Ausländerbeirates

¹Der Ausländerbeirat des Landkreises Gießen erhält in allen Sitzungen des Kreistages Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten. ²Die Redezeit beträgt je Tagesordnungspunkt 10 Minuten. ³Der Redner/die Rednerin des Kreisausländerbeirates vertritt dabei die Meinung des Ausländerbeirates und keine Einzelmeinung.

VII. Zur Geschäftsordnung

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹"Zur Geschäftsordnung" hat die Wortmeldung durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. ²Eine Wortmeldungen zur Geschäftsordnung hat Vorrang vor allen anderen Wortmeldungen. ³Das Wort wird unmittelbar nach Schluss des Redebeitrages erteilt.
- (2) ¹Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nur den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder die Tagesordnung des Kreistages betreffen. ²Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.
- (3) ¹Das Wort zur Geschäftsordnung wird einem/einer Kreistagsabgeordneten zur selben Sache nur einmal erteilt. ²Danach darf das Wort nur einem weiteren Mitglied des Kreistages zur Stellungnahme gegen diesen Antrag erteilt werden. ³Sodann ist über den Antrag sofort abzustimmen. ⁴Der Antrag gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (5) Zur Geschäftsordnung darf die einzelne Rednerin/der einzelne Redner nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 21 Bemerkungen zur Anwendung der Geschäftsordnung

- (1) ¹Ein Mitglied des Kreistages kann das Wort erhalten, um die Kreistagsvorsitzende/ den Kreistagsvorsitzenden auf einen Verstoß gegen diese Geschäftsordnung hinzuweisen. ²Zu Beginn seiner Ausführungen muss das Mitglied des Kreistages den Paragraphen angeben, auf den es sich bezieht.
- (2) ¹Über Bemerkungen zur Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Kreistagsvorsitzende unverzüglich gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und teilt ihre/seine Entscheidung unmittelbar nach der Bemerkung zur Geschäftsordnung mit. ²Eine Beratung oder Abstimmung hierüber findet nicht statt.

§ 22 Antrag auf Nichtbefassung

- (1) ¹Bei der Festlegung der Tagesordnung, spätestens aber bei Aufruf eines Tagesordnungspunktes kann beantragt werden, die Beratung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abzulehnen.
- (2) ¹Vor der Abstimmung über den Antrag auf Nichtbefassung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, zu begründen, warum sich der Kreistag mit dem auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstand überhaupt und dann im Sinne eines bestimmten Beschlussvorschlages befassen soll. ²Die Redezeit dazu beträgt 5 Minuten.
- (3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, geht der Kreistag sofort zum nächsten Punkt der Tagesordnung über.

§ 23 Vertagung und Schluss der Beratung

- (1) Liegen keine Wortmeldungen vor oder sind alle Wortmeldungen erledigt, so schließt die/der Kreistagsvorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Der Kreistag kann beschließen, die Beratung zu schließen. ²Über den Antrag auf Schluss der Beratung ist vor einem Antrag auf Vertagung abzustimmen. ³Ein entsprechender Antrag kann von einem Kreistagsmitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, erst gestellt werden, wenn mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Fraktion bzw. Gruppe Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. ⁴Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist einem Mitglied des Kreistags, das den Antrag begründen und einem Mitglied des Kreistags, das dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen. ⁵Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.

VIII. Beratung der Tagesordnung

§ 24 Beratung der Tagesordnung

- (1) Der Kreistag kann beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände, die in der Tagesordnung gesondert aufgeführt sind, zu verbinden.
- (2) Die Tagesordnung des Kreistages wird eingeteilt in
- a) einen allgemeinen Sitzungsteil A, bei dem Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Fragestunde, alle Wahlen und sonstigen monologisch gestalteten Tagesordnungspunkte (wie z.B. Haushaltseinbringung) vorgesehen werden,
- b) einen Sitzungsteil B ohne Aussprache, bei dem unstrittige Vorlagen und Anträge behandelt werden,
- c) einen Sitzungsteil C, mit Aussprache, bei dem Vorlagen, Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte behandelt werden, bei denen es voraussichtlich zu Redebeiträgen kommen wird.
- d) Über Mitteilungen ist der Kreistag am Schluss der Sitzung zu unterrichten.
- (3) Die Zuordnung der einzelnen Tagesordnungspunkte in die jeweiligen Sitzungsteile wird in der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates festgelegt.
- (4) ¹Der Wunsch eines/r Kreistagsabgeordneten genügt, um in der Sitzung des Kreistages eine Angelegenheit von Sitzungsteil B (ohne Aussprache) in Sitzungsteil C (mit Aussprache) zu verlagern. ²Die Verlagerung einer Angelegenheit von Sitzungsteil C (mit Aussprache) nach Sitzungsteil B (ohne Aussprache) ist möglich, wenn niemand widerspricht.

IX. Vorlagen und Anträge

§ 25 Behandlung von Anträgen

- (1) ¹Anträge können von den Fraktionen bzw. Gruppen oder von einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. ²Sie sind dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder eines/einer Vertreters/in bzw. die Unterschriften der/des Antrag stellenden Kreistagsabgeordneten tragen. ³Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. ⁴In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen. ⁵Antragsberechtigt sind außerdem der Kreisausschuss, der Landrat/die Landrätin und der Jugendhilfeausschuss.
- (2) ¹Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben und dürfen nur einen Gegenstand betreffen, für dessen Entscheidung der Kreistag sachlich zuständig ist. ²Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. ³Bei kostenwirksamen Anträgen sollten die finanziellen Auswirkungen benannt werden.
- (3) ¹Anträge, die später als 3 Wochen vor der Sitzung, bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist später als 2 Tage vor Versendung der Ladung, eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung oder Dringlichkeitsanträge handelt. ²Reguläre Anträge sollen bis zu der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vorliegen oder konkret bekannt gegeben werden.
- (4) ¹Anträge, die der Kreistag abgelehnt hat, können von demselben/derselben Antragssteller/in frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erneut eingebracht werden, sofern sich nicht die Umstände, die zur Ablehnung führten, zwischenzeitlich geändert haben. ²In diesem Falle entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende über die vorzeitige Zulassung des Antrages. ³Lehnt er/sie ab, kann der Kreistag zur Entscheidung angerufen werden.
- (5) Eingebrachte Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.
- (6) ¹Der Antrag soll eine kurze, allgemein verständliche Überschrift und ein Antragsdatum enthalten. ²Aus dem Antrag muss der Antragsteller ersichtlich sein.
- (7) ¹Enthält der Antrag keinen Hinweis auf eine gewünschte Vorab-Beratung in den Fachausschüssen, so ist dies spätestens in der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates festzulegen. ²Wird ein Berichtsantrag vorgelegt, sollte bereits im Antrag festgelegt werden, in welchen Fachausschüssen eine Berichterstattung zu erfolgen hat. ³Enthält der vorgelegte Berichtsantrag einen solchen Hinweis nicht, so ist dies spätestens bei seiner Beschlussfassung in der Sitzung des Kreistages festzulegen.

§ 26 Vorlagen des Kreisausschusses

Vorlagen des Kreisausschusses werden der/dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich eingereicht.

§ 27 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag im Sinne des § 25, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert und die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken will, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) ¹Änderungsanträge und konkurrierende Hauptanträge können bis zur Abstimmung über den betreffenden Hauptantrag von jedem/jeder Kreistagsabgeordneten gestellt werden. ²Der/die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich formuliert werden; wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.

§ 28 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht unter § 27 Abs. 1 bis 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages (Dringlichkeitsanträge).

§ 29 Bekanntmachung

¹Vorlagen und Anträge sowie Änderungsanträge und konkurrierende Hauptanträge sind – soweit sie auf der Tagesordnung berücksichtigt werden – als Drucksache allen Kreistagsabgeordneten und den Mitgliedern des Kreisausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten. ²Sie sind mit einer unverwechselbaren Nummer zu versehen.

X. Haushaltsberatungen

§ 30 Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen, Vorlagen zur Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans und Nachtragshaushaltsvorlagen.

(2) ¹Als Haushaltsänderungsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die in Form von Mehroder Minderausgaben oder Umschichtungen oder Sperr- und Deckungsvermerken tatsächliche Auswirkungen auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan oder das Investitionsprogramm haben. ²Sie müssen die beantragte Veränderung beziffern sowie Abschnitt, Unterabschnitt oder Haushaltsstelle, nach Einführung der doppelten Buchführung Produkt und Kontengruppe benennen.

§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen

- (1) Haushaltsvorlagen werden in drei Beratungen behandelt.
- (2) ¹In der ersten Beratung werden Haushaltsvorlagen von dem mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragten Kreisbeigeordneten eingebracht. ²Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) ¹In der zweiten Beratung findet eine verbundene Aussprache über alle Haushaltsvorlagen statt. ²Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Beratung stattfinden. ³Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Aussprache ein Zeitkontingent zugeteilt. ⁴Dieses besteht für Fraktionen aus einem Kontingent von 25 Minuten. ⁵Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁶Eine Übertragung regulärer Redezeit ist nicht zulässig. ⁷Nach Schluss der zweiten Beratung wird über alle Haushaltsänderungsanträge abgestimmt.
- (4) ¹Die dritte Beratung findet unmittelbar im Anschluss an die zweite Beratung statt. ²Sie dient der Generaldebatte über den Haushalt. ³Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig. ⁴Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Abgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Generaldebatte ein Zeitkontingent zugeteilt. ⁵Dieses besteht für Fraktionen aus einem Zeitkontingent von 25 Minuten. ⁶Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁷Eine Übertragung regulärer Redezeit ist nicht zulässig.
- (5) Nach Schluss der dritten Beratung wird über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und das Investitionsprogramm abgestimmt.

XI. Anfragen

§ 32 Fragestunde

- (1) ¹In die ordentlichen Sitzungen des Kreistages wird eine Fragestunde aufgenommen. ²Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) ¹Jede/r Kreistagsabgeordnete und der Kreisausländerbeirat als Ganzes sind berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen an den Kreisausschuss zu stellen, die kurz und be-

stimmt zu halten sind. ²Die Fragen dürfen nur aus je einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten.

(3) ¹Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich einzureichen. ²Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. ³In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen. ⁴Eine Liste der zugelassenen Fragen wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen im Sitzungssaal ausgelegt.

§ 33 Behandlung der Anfragen

- (1) ¹Der Kreisausschuss hat in der folgenden Kreistagssitzung zu den Anfragen Stellung zu nehmen. ²Die Antworten werden der Niederschrift als Anlagen beigefügt. ³Zweite oder weitere Fragen einer/eines Kreistagsabgeordneten werden erst dann aufgerufen, wenn jede/r Kreistagsabgeordnete die Möglichkeit hatte, ihre/seine erste Frage zu stellen.
- (2) ¹Fragen, die den Erfordernissen des § 32 Abs. 2 und 3 nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände derselben Plenarsitzung beziehen, weist die/der Kreistagsvorsitzende zurück. ²Sie/Er informiert die Fragestellerin/den Fragesteller über die Zurückweisung unter Angabe der Gründe.
- (3) ¹Es können nach der Beantwortung der jeweiligen Frage insgesamt zwei Zusatzfragen gestellt werden. ²Zur ersten Zusatzfrage ist die Fragestellerin/der Fragesteller bevorrechtigt. ³Im Übrigen findet § 13 der Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (4) Fragen, die innerhalb der festgelegten Zeit nicht beantwortet werden können, werden vom Kreisausschuss schriftlich beantwortet.

XII. Gegenstände aus der vorhergehenden Wahlperiode

§ 34 Behandlung von Gegenständen aus der vorhergehenden Wahlperiode

Alle Verhandlungsgegenstände gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht oder gestellt wurden oder mit Auflösung des Kreistages als erledigt.

XIII. Abstimmung

§ 35 Form der Abstimmung

(1) ¹Nach Schluss der Beratung stellt die/der Kreistagsvorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. ²Abgestimmt wird in der Form der Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung.

(2) ¹Der/Die Kreistagsvorsitzende stellt die Abstimmungsfragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. ²Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. ³Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden. ⁴Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, entscheidet der Kreistag.

§ 36 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) ¹Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig abzustimmen. ²Finden diese keine Mehrheit, erfolgt eine Abstimmung in der Sache.
- (2) Vor der Abstimmung über Hauptanträge ist über Änderungsanträge, vor dem ursprünglichen Hauptantrag über konkurrierende Hauptanträge abzustimmen.
- (3) Bei Antragskonkurrenz wird über weitergehende Änderungsanträge zuerst abgestimmt.
- (4) Abschließend wird der Hauptantrag gegebenenfalls in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt (Schlussabstimmung), falls sich dieser nicht bereits erledigt hat.

§ 37 Abstimmungsregeln

- (1) ¹Abgestimmt wird durch Handaufheben. ²Die/Der Kreistagsvorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt. ³Werden sofort danach begründete Zweifel über das Ergebnis vorgebracht, wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.
- (2) ¹Soweit nicht Gesetze oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Auf Verlangen einer Fraktion findet namentliche Abstimmung statt, wobei die Schriftführerin/der Schriftführer die Entscheidung eines jeden Mitgliedes in der Niederschrift festhält.
- (4) Im Falle einer Abstimmung kann jede/r Kreistagsabgeordnete verlangen, dass ihr/sein Votum in der Niederschrift vermerkt wird.
- (5) Bei Widerstreit der Interessen findet § 25 HGO Anwendung.

XIV. Wahlen

§ 38 Durchführung von Wahlen

- (1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO.
- (2) Die/der Kreistagsvorsitzende bestimmt bei allen geheim abzuhaltenden Wahlen fünf Mitglieder aus den Fraktionen, die mit ihr/ihm den Wahlvorstand bilden.
- (3) Sofern die Wahl durch einen Ausschuss vorbereitet wird, hat dieser vor der Wahl über das Ergebnis seiner Beratungen in öffentlicher Sitzung zu berichten.

XV.Ausschüsse

§ 39 Bildung und Stärke der Ausschüsse

- (1) ¹Der Kreistag beschließt die Einrichtung von ständigen Ausschüssen und deren Bezeichnung. ²Diese haben die Aufgabe, die ihnen vom Kreistag übertragenen Aufgaben zu behandeln und die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten. ³Der Kreistag legt den Geschäftsbereich und die Stärke der Ausschüsse fest.
- (2) ¹Die Fraktionen benennen gemäß § 62 Absatz 2 HGO die Ausschussmitglieder. ²Die/Der Kreistagsvorsitzende gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Kreistag bekannt.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von deren Vorsitzenden im Benehmen mit dem Kreisausschuss und der/dem Kreistagsvorsitzenden anberaumt.
- (4) Auf die Arbeit der Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 40 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen, die verschiedenen Fraktionen angehören sollen.
- (2) Die Wahl wird vom Ältestenrat vorbereitet.

§ 41 Verfahren

- (1) Bei divergierenden Ausschussempfehlungen legt der/die Kreistagsvorsitzende fest, welche Ausschussempfehlung die Abstimmungsgrundlage darstellt.
- (2)¹ Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuss beschließen, öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern/innen und anderen Auskunftspersonen vorzunehmen. ²Der Ausschuss benennt die Sachverständigen. ³Die Einladung der Sachverständigen erfolgt im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden. ⁴Entschädigungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende/den Kreistagsvorsitzenden gezahlt.
- (3) Antragstellerinnen/Antragsteller können im Fachausschuss ihre Anträge begründen, haben jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht selbst dem betreffenden Ausschuss angehören.

§ 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages

(1) ¹Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabge-

ordneten mit beratender Stimme zu entsenden. ²Diese/r Kreistagsabgeordnete hat – auch in nichtöffentlicher Sitzung – Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(2) ¹Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. ²Die/Der Kreistagsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und haben Rederecht.

§ 43 Teilnahme des Kreisausschusses

¹Die Mitglieder des Kreisausschusses sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und berechtigt, nach Maßgabe der §§ 44 HKO, 32 HKO und 59 HGO mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Der Kreisausschuss muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, den Ausschüssen auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 44 Berichterstattung

Ausschussberichte an den Kreistag können vor der Abstimmung des jeweiligen Tagesordnungspunktes schriftlich erstattet werden.

§ 45 Niederschrift über Ausschusssitzungen

- (1) ¹Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. ²Eine Tonbandaufzeichnung der Sitzung wird nicht erstellt.
- (2) Die Niederschrift ist spätestens 4 Wochen nach jeder Sitzung für einen Zeitraum von 5 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offen zu legen und gleichzeitig mit der Offenlegung jedem Ausschussmitglied, dem Ältestenrat und den Mitgliedern des Kreisausschusses auf Wunsch zu übersenden.

XVI. Ordnungsbestimmungen

§ 46 Ruf zur Sache

¹Schweift eine Rednerin/ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, so ruft ihn die Kreistagsvorsitzende/der Kreistagsvorsitzende zur Sache. ²Wenn eine Rednerin/ein Redner zweimal während derselben Aussprache zur Sache gerufen wurde, kann ihm die/der Kreistagsvorsitzende für den Rest der Aussprache über diesen Gegenstand das Wort entziehen.

§ 47 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) ¹Auf das Glockenzeichen oder den Ordnungsruf der/des Kreistagsvorsitzenden hat die Rednerin/der Redner seine Rede sofort zu unterbrechen. ²Wenn dies nicht geschieht, kann ihr/ihm die/der Kreistagsvorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Wenn eine Rednerin/ein Redner beim gleichen Punkt zum zweiten Male zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden muss, wird sie/er darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird.
- (3) Eine Rednerin/ein Redner, der/dem das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

§ 48 Einspruch

¹Der/Die Kreistagsabgeordnete kann gegen einen Ruf zur Sache oder zur Ordnung Einspruch bei dem/der Kreistagsvorsitzenden einlegen. ²Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Ältestenrates der Kreistag spätestens in seiner nächsten Sitzung.

§ 49 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung

Bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten kann der Kreistagsvorsitzende Maßnahmen gemäß § 60 HGO ergreifen.

§ 50 Unterbrechung der Sitzung

- (1) ¹ Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, kann die/der Kreistagsvorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. ²Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie/er ihren/seinen Sitz. ³Die Sitzung ist damit unterbrochen.
- (2) ¹Unmittelbar nach der Unterbrechung der Sitzung tritt der Ältestenrat zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. ²Bis zu dieser Entscheidung halten sich die Kreistagsabgeordneten zur Verfügung.

§ 51 Ordnung im Sitzungssaal

- (1) ¹Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung stört, wird von der/dem Kreistagsvorsitzenden darauf hingewiesen, dass jegliche Beifalls- oder Missbilligungsbekundung zu unterlassen ist. ²Sie/Er kann auf Anordnung der/des Kreistagsvorsitzenden sofort aus dem Zuhörerraum entfernt werden. ³Der/Die Kreistagsvorsitzende kann bei Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen.
- (2) ¹Die Verteilung von Briefen, Drucksachen und so weiter im Sitzungssaal bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung der/des Kreistagsvorsitzenden. ²Tonaufzeichnungen im Sit-

zungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. ³Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen sind der/dem Kreistagsvorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen und nur mit deren/dessen Zustimmung zulässig.

§ 52 Rauchverbot

In allen Kreistags- und Ausschusssitzungen ist das Rauchen im Sitzungssaal verboten.

§ 53 Verfahren und Ordnung in den Ausschüssen

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden in den Ausschüssen sinngemäße Anwendung.
- (2) ¹An die Stelle der/des Kreistagsvorsitzenden tritt die/der Vorsitzende des Ausschusses. ²Gegen ihre/seine Anordnung kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

XVII. Beurkundung der Verhandlungen

§ 54 Niederschrift

- (1) Über die einzelnen Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Sitzungsteilnehmer/innen und die Abstimmungsund Wahlergebnisse ersichtlich sein müssen.
- (2)¹Die Niederschrift ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. ²Zuvor erhält jede/r Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende oder Vertreter/in eine entsprechende Abschrift. ³Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche entsprechende Änderungswünsche an das Büro des Kreistages herangetragen werden.
- (3) Die Niederschrift ist spätestens zwei Wochen nach jeder Kreistagssitzung für einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offen zu legen und gleichzeitig mit der Offenlegung jedem/jeder Abgeordneten und Kreisausschussmitglied auf Wunsch zu übersenden.
- (4) Über Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis spätestens 5 Tage nach Ablauf der Offenlegung bei dem/der Kreistagsvorsitzenden erhoben worden sind, entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.
- (5) ¹Wenn die Fassung der Niederschrift beanstandet wird, befragt die/der Kreistagsvorsitzende den Kreistag. ²Wird die Einwendung für begründet erachtet, muss eine neue Fassung der beanstandeten Stelle der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. ³Die dann genehmigte Niederschrift ist in der üblichen Form zu unterzeichnen.

§ 55 Tonbandaufnahme

- (1) Neben der Niederschrift wird über den Verlauf einer Sitzung des Kreistages eine Tonbandaufnahme angefertigt.
- (2) Tonbandaufnahmen einer laufenden Wahlperiode werden bis zum Ende der folgenden Wahlperiode im Archiv der Kreisverwaltung hinterlegt und dürfen nicht ausgeliehen werden.
- (3) Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes können der/die Kreistagsvorsitzende und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder eine/r ihrer Stellvertreter/innen in Gegenwart des/der Schriftführers/in im Büro der Kreisorgane die Tonbandaufnahmen abhören und die Ausfertigung von Auszügen verlangen.
- (4) ¹Wird von einem Berechtigten im Sinne des Abs. 3 die Ausfertigung eines Auszugs einer Tonbandaufnahme gefertigt, erhält jede/r Redner/in die Niederschrift seiner/ihrer Rede zur Prüfung. ²Sie ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung an das Büro der Kreisorgane zurück zu geben. ³Durch Korrekturen, die der/die Redner/in an der Abschrift vornimmt, darf der Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht geändert werden. ⁴Ergeben sich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Korrektur Zweifel und wird keine Verständigung zwischen dem/der Redner/in und dem/der Schriftführer/in erzielt, so ist die Entscheidung des/der amtierenden Kreistagsvorsitzenden einzuholen. ⁵Erfolgt keine Korrektur innerhalb der vorgegebenen Frist, gilt der Redebeitrag als freigegeben. ⁶Tonbandabschriften von Reden dürfen vor ihrer vorherigen Prüfung durch den/die Redner/in einem/einer anderen als dem/der Kreistagsvorsitzenden nur mit Zustimmung des/der Redners/in zur Einsicht überlassen werden.
- (5) Offizielle Abschriften des Büros der Kreisorgane aus Tonbandaufnahmen von Kreistagssitzungen dürfen nicht als Flugblatt oder in ähnlicher Weise in Wahlkämpfen benutzt werden.

XVIII. Dienstreisen

§ 56 Zustimmung zu Dienstreisen

Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten bedürfen der Zustimmung der/des Kreistagsvorsitzenden.

XIX. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 57 Auslegung der Geschäftsordnung

¹Während einer Sitzung des Kreistages auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Kreistagsvorsitzende für den Einzelfall. ²Wenn über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auftau-

chen, führt die/der Kreistagsvorsitzende zunächst eine Stellungnahme des Ältestenrates herbei, der die Angelegenheit nötigenfalls dem Kreistag zur Entscheidung vorlegt.

§ 58 Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann im Einzelfall mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Abweichung von dieser Geschäftsordnung beschließen.

XX.In-Kraft-Treten

§ 59 In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 15. Mai 2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2006, außer Kraft.

Buseck, den 7. Mai 2007

Prof. Dr. Franz Neumann Kreistagsvorsitzender